

Wahlordnung

§ 1 - Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung der Wahlen ist durch die Vertreterversammlung eine aus fünf Mitgliedern bestehende Wahlkommission zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Wahlkommission wählen einen Vorsitzenden.
- (3) Kandidaten, die für den geschäftsführenden Landesvorstand oder als Kassenprüfer kandidieren, können nicht Mitglied der Wahlkommission sein
- (4) Der Versammlungsleiter übergibt dem Leiter der Wahlkommission die Leitung der Vertreterversammlung für die Durchführung der Wahl.

§ 2 - Wahlvorschlag

- (1) Wahlvorschläge können von Mitgliedern oder Organen des Landesverbandes in schriftlicher Form bis sieben Tage vor der Vertreterversammlung eingereicht werden.
- (2) Die Kandidaten müssen ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich erklären.

§ 3 – Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes

- (1) Entsprechend der Satzung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes durch die Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Durch die Vertreterversammlung werden gewählt:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - die stellvertretenden Landesvorsitzenden als Vorsitzende der Fachgruppen
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - zwei Kassenprüfer

§ 4 – Wahlvorgang

- (1) Der Leiter der Wahlkommission stellt die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung fest. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der eingeladenen Vertreter anwesend sind.
- (2) Der Leiter der Wahlkommission gibt den Wahlmodus wie folgt bekannt:
 - Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden in je einem separaten Wahlgang gewählt. Es erfolgt geheime Abstimmung.
 - Die stellvertretenden Landesvorsitzenden werden in einem weiteren Wahlgang gewählt. Es erfolgt geheime Abstimmung.
- (3) Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – Schatzmeister und Schriftführer – werden in offener Abstimmung gewählt.
Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.
- (4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang notwendig. Hier genügt dann die einfache Mehrheit.
- (5) Der Leiter der Wahlkommission nennt die einzelnen Kandidatenvorschläge.
Auf Antrag stellen sich die Kandidaten vor und können befragt werden.

Die Kandidatenliste kann auf Antrag erweitert werden, solange der Leiter der Wahlkommission diese nicht abgeschlossen hat. Nach Eröffnung des Wahlvorganges können keine Wahlvorschläge mehr eingereicht werden.
- (6) Der Leiter der Wahlkommission eröffnet und beendet die einzelnen Wahlgänge.

§ 5 – Wahlergebnisse

- (1) Das Ergebnis der einzelnen Wahlgänge wird von der Wahlkommission durch Auszählen der Stimmen ermittelt.
- (2) Das Ergebnis der einzelnen Wahlgänge wird der Vertreterversammlung wie folgt bekannt gegeben:

Bei geheimer Abstimmung:

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
- b) die Anzahl der gültigen Stimmen für den Kandidaten
- c) die Anzahl der ungültigen Stimmen
- d) die Anzahl der Stimmenthaltungen
- e) den Namen des gewählten Kandidaten

Bei offener Abstimmung:

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
- b) die Anzahl der Stimmen für den Kandidaten
- c) die Anzahl der Stimmen gegen den Kandidaten
- d) die Anzahl der Stimmenthaltungen
- e) den Namen des gewählten Kandidaten

- (3) Der Leiter der Wahlkommission stellt durch Befragen fest, ob der gewählte Kandidat die Wahl annimmt.

Bei Nichtannahme wird ein neuer Wahlgang durchgeführt.

- (4) Die Wahlkommission fertigt über die Wahlergebnisse ein Protokoll an.
Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

Die Wahlordnung wurde am 11.09.2021 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.



Beitragsordnung

Die Beitragsordnung des LVBS dient der transparenten und fairen Regelung der Mitgliedsbeiträge. Sie bildet die Grundlage für die finanzielle Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeit. Sie ermöglicht es, als Verband arbeiten zu können, um die Interessen der Mitglieder wirksam zu vertreten. Die Beitragsordnung legt die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten fest. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich und trägt dazu bei, die finanzielle Stabilität und Handlungsfähigkeit innerhalb des Verbandes und darüber hinaus in den Dachverbänden zu gewährleisten.

Abweichend von den Empfehlungen der Dachverbände, den Mitgliedsbeitrag in einer angemessenen Relation zum Einkommen von mindestens 0,8% des Grundgehaltens der Einzelmitglieder zu setzen, erhebt der Verband den in § 1 aufgeführten Mitgliedsbeitrag.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich für

Vollbeschäftigte Mitglieder	16,00 €
Teilzeitbeschäftigte Mitglieder	16,00 €
Mitglieder im Ruhestand*	8,00 €
Mitglieder in Erziehungsurlaub oder Elternzeit*, im Sabbatical*	8,00 €
Referendare*	4,00 €
Studenten*	4,00 €
Mitglieder ohne eigenes regelmäßiges Einkommen	entsprechend Vorstands- beschluss
*fördernde Mitglieder nach § 5 der Satzung	

(2) Beitragserhebliche Änderungen im Status sind innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderung der Geschäftsstelle mitzuteilen, damit der satzungsgemäße Beitrag abgebucht werden kann. Entstehen durch die Anzeige der Änderung Ansprüche auf Rückzahlung überzahlter Beiträge, so ist dies für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nach nachgewiesener Information über die Änderung gegenüber der Geschäftsstelle möglich. Eine weitergehende Rückforderung ist ausgeschlossen.

§ 2 Beitragserhebung, Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Abbuchung (SEPA-Lastschrift), über ein vom Mitglied zu benennendes Girokonto. Der Verband ist berechtigt, Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, dem Mitglied in Rechnung zu stellen.
Die Erteilung des Lastschriftmandates ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband.
- (2) Die detaillierten Zahlungsmodalitäten sind in der Finanz- und Kassenordnung geregelt.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Beitrag gemäß der Beitragsordnung fristgerecht zu entrichten und die dafür notwendigen personenbezogenen Daten eigenverantwortlich und regelmäßig der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Es obliegt dem Mitglied, die korrekte Zahlung des Beitrags eigenständig zu überprüfen.
- (4) Kommt es aufgrund der übermittelten Informationen zu einer Unterzahlung der Beiträge, hat der Verband gemäß § 195 BGB das Recht, die ausstehenden Beträge innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist einzufordern. Dies basiert darauf, dass das Mitglied während des gesamten Zeitraums die vollen Mitgliedsrechte in Anspruch genommen hat.
- (5) In Sonderfällen zur Beitragszahlung kann ein Antrag an den Landesvorstand gestellt werden. Dieser entscheidet darüber durch einen Beschluss. Der Beschluss wird dem Mitglied durch die Geschäftsführung schriftlich per E-Mail oder einfachen Brief mitgeteilt.

§ 3 Leistungen

- (1) Im Beitrag sind die Aufwendungen für die Serviceleistungen wie
 - finanzielle Absicherung im Streikfall enthalten,
 - Diensthauptpflichtversicherung für dienstlich verursachte Personen- und Sachschäden,
 - Schlüsselversicherung,
 - Rechtsberatung zum Tarif-, Besoldungs- und Dienstrecht,
 - mündliche und schriftliche Auskünfte zu arbeits- und personalrechtlichen Fragestellungen inkl. unverbindliche Eingruppierungsbewertungen sowie prozessuale rechtliche Vertretung gemäß Kooperationsvertrag mit einer Rechtsanwaltskanzlei des Verbandes,
 - Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen,
 - kostenfreie Zustellung des Lehrerkalenders und Nutzung digitaler Publikationsmedien,
 - Vorteilsangebote starker Partner, z. B. Shopping-Rabatte, Reisen und Urlaub, Versicherungen, Finanzdienstleistungen, Gesundheit und Wellness, Technik und Elektronik, Auto und Mobilität, Freizeit und Kultur.



§ 4 Übergangsregelung

- (1) Die in der neuen Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge treten mit dem nächsten regulären Zahltag in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Beitragssätze.
- (2) Ab dem Inkrafttreten sind alle Mitglieder verpflichtet, den neuen Beitragssatz zu entrichten.
- (3) Die Anpassung des Beitrags wird automatisch vorgenommen und bedarf keiner gesonderten Zustimmung durch das Mitglied.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde am 15. März 2025 von der Vertreterversammlung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ehrenordnung

- (1) Personen, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung des Lehrerverbandes Berufliche Schulen Sachsen - LVBS Sachsen – oder seine Vorgängerorganisationen den Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen – Landesverband Sachsen- bzw. den Bundesverband der Lehrer an beruflichen Schulen – Landesverband Sachsen – erworben haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes und durch Beschluss in der Vertreterversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder können zu den Sitzungen des Landesvorstandes als Gäste mit beratender Stimme und an Veranstaltungen seiner Landes- und Bundesorganisationen eingeladen bzw. entsandt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit und haben in der Vertreterversammlung ein Stimmrecht. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird in feierlicher Form mit einer Urkunde im Rahmen der Vertreterversammlung verliehen und damit dokumentiert.
- (5) Mitglieder, die sich durch besonders verdienstvolle Tätigkeiten und ehrenamtliches Engagement für den Verein eingesetzt haben, können mit der Verleihung der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Diese Ehrung wird an Personen verliehen, die durch ihre repräsentative Übernahme von ehrenamtlichen Aufgaben und ihren Einsatz in besonderer Weise zur Förderung der Vereinsziele beigetragen haben. Die Ehrennadel dient als sichtbares Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung für ihr Engagement und ihre Verdienste um den Verein.
- (6) Erweist sich ein Ehrenmitglied durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehung einer Straftat, der verliehenen Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr/ihm der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit die Auszeichnung entziehen. Die/Der Betroffene ist dann nicht mehr berechtigt, die Ehrennadel zu tragen oder den Titel „Ehrenmitglied“ zu führen.

Diese Ehrenordnung wurde am 15. März 2025 durch die Vertreterversammlung beschlossen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Rechtsschutzordnung

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsschutzordnung gilt für Mitglieder des LVBS Sachsen e.V.
- (2) Die Bestimmungen dieser Rechtsschutzordnung unterliegen den Vorgaben der aktuellen Fassung der Rahmenrechtsschutzordnung für den dbb – beamtenbund und tarifunion sowie der Rechtsschutzordnung von beamtenbund und Tarifunion Sachsen – SBB.

§ 2- Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind die Rechtsberatung oder der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die mündliche oder schriftliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates bzw. einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung eines Mitgliedes des LVBS Sachsen e.V. in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 3 – Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird gewährt für Fälle, die im Zusammenhang mit der
 - derzeitigen beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit ,
 - früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst,
 - Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung,
 - Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte,
 - Tätigkeit als Vertrauensperson für Schwerbehindertestehen.
- (2) Rechtsschutz wird weiterhin gewährt bei
 - Arbeitsunfällen
 - Wegeunfällen
 - Berufserkrankungen
 - Fälle der Erwerbsminderung
 - Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht hinsichtlich der beruflichen Auswirkungen.
- (3) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Maßgabe der Absätze 1 und 2 Verfahrensrechtsschutz gewährt, wenn es sich nicht um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt.
- (4) Verfahrensrechtsschutz wird nur gewährt, wenn Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat und den Zielstellungen des LVBS Sachsen e.V. nicht zuwiderläuft.

(5) Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft im LVBS Sachsen e.V. eingetreten ist.

(6) Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesvorstand.

Der Ausschuss *Dienstrecht* unterbreitet dazu einen Entscheidungsvorschlag.

(7) Die abschließende Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz trifft das zuständige dbb – Dienstleistungszentrum.

(8) Soweit eine Rechtsschutzgewährung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erfolgt, entfällt Rechtsschutz nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 4 – Kosten des Rechtsschutzes

(1) Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz werden kostenlos gewährt.

(2) Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Rechtsverfolgung trifft das jeweils zuständige dbb - Dienstleistungszentrum.

(3) Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes sind vom Mitglied zurückzuerstatten, wenn es vor Ablauf von zwei Jahren aus dem LVBS Sachsen e.V. austritt.

(4) Honorarvereinbarungen mit Dritten werden durch den LVBS Sachsen e.V. nicht übernommen.

(5) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diese Ansprüche in Höhe der dem zuständigen dbb -Dienstleistungszentrum entstandenen Rechtsschutzkosten an das dbb – Dienstleistungszentrum abzutreten.

§ 5 – Anspruch auf Rechtsschutz - Haftungsausschluss

(1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung.

(2) Eine Haftung im Zusammenhang mit der Gewährung von Rechtsschutz ist ausgeschlossen.

§ 6 – Verfahren der Rechtsschutzgewährung

(1) Rechtsschutz wird nur bei formeller schriftlicher Antragstellung beim LVBS Sachsen e.V. gewährt.

(2) Dem Rechtsschutzantrag sind die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Maßgeblich für die Entscheidung ist hierbei die Aussicht auf Erfolg bei Fortführung des Verfahrens.

(4) Für den Verfahrensrechtsschutz bestimmt das zuständige dbb - Dienstleistungszentrum den Prozessvertreter.

Ein besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prozessvertreter.

- (5) Der Abschluss eines Vergleichs ist nur in Abstimmung zwischen dem zuständigen dbb – Dienstleistungszentrum und dem LVBS Sachsen e.V. als Rechtsschutz gewährende Stelle zulässig.
- (6) Der LVBS Sachsen e.V. ist berechtigt, im Rechtsschutzverfahren gewonnenes Material zu verwerten und zu veröffentlichen.

Die Persönlichkeitsrechte des betroffenen Mitgliedes sind dabei zu wahren.

§ 7 – Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig unzutreffende oder falsche Aussagen gemacht, Tatsachen verschwiegen, Unterlagen unvollständig vorgelegt oder den Sachverhalt unvollständig wiedergegeben hat und dadurch die Entscheidung über die Rechtsschutzgewährung beeinflusst worden ist bzw. wenn der Antragsteller gegen diese Rechtsschutzordnung verstoßen hat.
- (2) Der Rechtsschutz kann ebenfalls entzogen werden, wenn sich der Antragsteller nicht an die Hinweise oder Festlegungen der die Beratung oder das Verfahren begleitenden Juristen des zuständigen dbb – Dienstleistungszentrums hält.
- (3) Der Rechtsschutz kann mit Hinweis und Wirkung auf künftig anfallende Kosten entzogen werden, wenn sich während des Verfahrens, z. B. während der Beweisaufnahme oder durch bekannt werden zwischenzeitlicher Entscheidungen zu gleichen Fällen, ergibt, dass die weitere Rechtsverfolgung aussichtslos ist.
- (4) In den Fällen gemäß Absatz 1 und 2 können entstandene Kosten vom Antragsteller zurückverlangt werden.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Rechtsschutzordnung wurde am 15. März 2025 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Schiedsordnung

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Schiedsordnung dient gemäß § 18 der Satzung des Landesverbandes der Schlichtung aller satzungsmäßigen und materiellen Streitigkeiten im Landesverband.
- (2) Wird bei strittiger Sachlage sofort oder im Nachhinein der juristische Rechtsweg beschritten, ist die Schiedskommission nicht mehr zum Handeln verpflichtet. Das Verfahren ruht bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

§ 2 – Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Schiedskommission soll paritätisch aus Vertretern der Bezirksorganisationen zusammengesetzt sein. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglied der Schiedskommission sein.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und ersten Stellvertreter.

§ 3 –Antragstellung

- (1) Anträge an die Schiedskommission sind in zweifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden der Schiedskommission mit Angabe des Antragsgegners, des strittigen Sachverhaltes, der beweisführenden Fakten und der erhobenen Forderungen zu richten.
- (2) Die Schiedskommission kann zusätzliche Angaben und notwendige Belege anfordern.
- (3) Der Antragsgegner erhält von der Schiedskommission eine Ausfertigung des Antrages zur schriftlichen Stellungnahmen innerhalb von sechs Wochen.

§ 4 – Schlichtungsverfahren

- (1) Mit Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners oder mit Fristablauf führt die Schiedskommission mit beiden Parteien eine Aussprache mit dem Ziel der gütlichen Einigung.
- (2) Die streitenden Parteien haben das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
- (3) Das Ergebnis wird protokolliert und bei einer Einigung mit Unterschrift als verbindliche Beilegung bestätigt.
- (4) Die Schlichtung gilt als gescheitert, wenn ein Verfahrensbeteiligter schuldhaft nicht erscheint. Andernfalls ist ein neuer Termin festzulegen.

§ 5 – Schiedsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Eröffnung eines Schiedsverfahrens ist das Scheitern der vorangegangenen Schlichtung.
- (2) Die Schiedskommission kann sich Rechtsauskunft einholen. Dazu kann die Verhandlung vertagt werden.
- (3) Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag.
- (4) An der Verhandlung der Schiedskommission haben die streitenden Parteien selbst und/oder deren Bevollmächtigte teilzunehmen.
- (5) Entstehende Kosten tragen die streitenden Parteien.

§ 6 – Schiedsspruch

- (1) Die Schiedskommission richtet sich bei ihrem Schiedsspruch nach der Satzung des Landesverbandes.
- (2) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Verhandlungen der Schiedskommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter geführt.
- (4) Die Beschlüsse der Schiedskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Bei persönlicher Bindung eines Mitgliedes der Schiedskommission an eine streitende Partei ist dem betroffenen Mitglied die Teilnahme an der Verhandlung verwehrt.
- (6) Der Schiedsspruch ist schriftlich auszufertigen und den beteiligten Parteien sowie dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Veröffentlichung des Schiedsspruches.



§ 7 – Abschluss des Verfahrens

- (1) Mit dem Schiedsspruch der Schiedskommission ist das verbandsinterne Verfahren beendet.
- (2) Das Abstimmungsergebnis wird protokolliert.
- (3) Die beteiligten Parteien werden durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich vom Abschluss des Verfahrens unterrichtet.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Schiedsordnung wurde am 02.07.2005 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Entwurf

Finanz- und Kassenordnung

§ 1 – Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verband muss wirtschaftlich geführt werden. Die Ausgaben sollen im Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen.
- (2) Für den Verband und jede einzelne Einheit gilt das Prinzip der Kostendeckung.
- (3) Der Haushaltsplan gewährleistet die gewerkschaftliche Arbeit des Verbandes.
- (4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, die der gewerkschaftlichen und Verbandsarbeit entsprechen. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Vorteile aus ihrer Mitgliedschaft.
- (5) Es darf niemand durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Verbandes entsprechen, oder durch übermäßig hohe Vergütungen bevorzugt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan festgelegt werden.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf des LVBS wird im Geschäftsführenden Vorstand beraten. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung dafür, dass der Haushaltsplanentwurf dem Geschäftsführenden Vorstand so rechtzeitig vorgetragen wird, dass eine Beschlussfassung über diesen in der ersten Landesvorstandssitzung des Kalenderjahres vorgenommen werden kann.
- (3) Die Konten im Haushaltsplan legt der Geschäftsführende Vorstand dem Landesvorstand im Rahmen der Finanzberichte in den Landesvorstandssitzungen vor.
- (4) Wenn im laufenden Jahr größere Abweichungen vom Haushaltsplan auftreten, muss der Schatzmeister dem Geschäftsführenden Vorstand einen Vorschlag zur Anpassung des Haushaltsplans vorlegen. Dies muss rechtzeitig geschehen, damit der Landesvorstand in seiner letzten Sitzung des Jahres über den geänderten Haushaltsplan entscheiden kann.

§ 3 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung des Verbandes und die Kassenführung des Vorstandes zu prüfen. Sie stellen sicher, dass die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß verbucht und die satzungsgemäßen Mittelverwendungen eingehalten wurden.
- (2) Die Kassenprüfer führen mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Kassenunterlagen und der Buchführung durch. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen. Die Prüfung umfasst insbesondere:
 - Die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen,
 - Die ordnungsgemäße Führung der Kasse und Konten,
 - Die Einhaltung der satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Vertreterversammlung schriftlich oder mündlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bei Beanstandungen oder Unregelmäßigkeiten sind diese der

Mitgliederversammlung detailliert mitzuteilen. Sie empfehlen der Vertreterversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

- (4) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, alle Vorgänge vertraulich zu behandeln, soweit dies nicht im Rahmen des Prüfberichts erforderlich ist. Sie dürfen in ihrer Funktion als Kassenprüfer keine Weisungen durch den Vorstand entgegennehmen.
- (5) Werden durch die Kassenprüfer schwerwiegende Unregelmäßigkeiten festgestellt, können sie die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung beantragen.
- (6) Die Vertreterversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig, jedoch dürfen Kassenprüfer nicht dem Vorstand angehören.

§ 4 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes des vergangenen Geschäftsjahr aufgeführt werden. Zusätzlich muss der Jahresabschluss auch eine Übersicht über Schulden und Vermögen enthalten.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 17 der Satzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfung durchzuführen. Es ist ein schriftlicher Kassenbericht anzufertigen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanz- und Kassenordnung.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte des Verbandes werden buchhalterisch über die Geschäftsstelle abgewickelt.
- (2) Zahlungen werden von der Geschäftsstelle geleistet, wenn sie nach dieser Finanz- und Kassenordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Zahlungen dürfen weiterhin erst vorgenommen werden, wenn die nach der Unterschriftenordnung des Verbandes geregelte Unterschriftsvorgabe für den Zahlungsverkehr ordnungsgemäß nachgewiesen ist. Ausnahmen hiervon sind nur in dringenden Fällen möglich und bedürfen einer gesonderten Regelung, die durch den Geschäftsführenden Vorstand festzulegen ist.
- (3) Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.
- (4) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Geschäftsführenden Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit der Geschäftsstelle vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung des Anlasses der Sonderkasse erfolgen.

§ 6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verband per Lastschriftverfahren eingezogen. Von diesen Mitgliedsbeiträgen wird der Finanzbedarf gedeckt.
- (2) Die Beitragsordnung ist ein selbstständiger Bestandteil der Finanz- und Kassenordnung. Die Beitragsordnung wird auf dem Vertretertag gemäß § 14 Abs. 6 der Satzung des Verbandes eigenständig beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren jeweils in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Geschäftsführende Vorstand.

- (3) Der Verband kann eigene Werbe- und Kooperationsverträge abschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Verband als Vertragspartner zufließen.
- (4) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 der Finanz- und Kassenordnung zu verwenden.

§ 7 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils verwendeten Konten und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss Rechnungsnummer, den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer, eine Steuernummer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss die Anzahl der beigefügten Belege angegeben werden. Bevor ein Rechnungsbetrag überwiesen wird, muss gemäß der Unterschriftenordnung des Verbandes bestätigt sein, dass die Ausgabe inhaltlich gerechtfertigt und der Betrag korrekt berechnet wurde.
- (4) Die Abrechnung von Reisekosten und sonstigen Auslagen erfolgen grundsätzlich monatlich. Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche Belege und Abrechnungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen, spätestens bis zum 10. des Folgemonats an die Geschäftsstelle einzureichen. Ausnahmen von dieser Frist sind das Jahresende und nur in begründeten Fällen nach vorheriger Absprache mit der Schatzmeisterin oder der Geschäftsführerin zulässig.
- (5) Alle Auslagen sind wegen des Jahresabschlusses bis zum 30.12. des auslaufenden Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle abzurechnen.
- (6) Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Prüfung der eingereichten Abrechnungen und die rechtzeitige Auszahlung der erstattungsfähigen Beträge.
- (7) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es der Geschäftsstelle gestattet, nach Zustimmung durch den/die Landesvorsitzenden oder dem Schatzmeister oder dem Geschäftsführer, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Der Beleg dieser Vorschüsse ist nach Zahlungsordnung des Verbandes zu behandeln. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 2.000,00 Euro
 - dem Schatzmeister nach vorheriger gegenseitiger Abstimmung bis zu einer Summe von 1.000,00 Euro
 - dem Geschäftsführer bis zu einer Summe von 2.000,00 Euro.
- (2) Darüber hinaus gehende Verbindlichkeiten und Verträge müssen durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes vor Auslösung gesichert sein.
- (3) Im begründeten Ausnahmefall kann der 1. bzw. 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Geschäftsführer nach Rücksprache mit dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden und/oder dem Schatzmeister und/oder dem Geschäftsführer Verbindlichkeiten über das in den Abs. 1 benannte Limit auslösen. Diese Verbindlichkeit bedarf unverzüglich einer Information des Geschäftsführenden Vorstandes, soweit sie nicht bereits durch den im Landesvorstand beschlossenen Haushaltplan abgesichert ist.

- (4) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 9 Zuschüsse

- (1) Der Verband gewährt Zuschüsse zur Unterstützung von Schulgruppen und Mitgliedern für Aktivitäten, die im Einklang mit den Zielen des Verbandes stehen. Dies umfasst insbesondere Projekte, Workshops, Bildungsreisen und Veranstaltungen, die der Förderung von Bildung und Gemeinschaft dienen.
- (2) Schulgruppen oder Mitglieder können einen Antrag auf Zuschüsse stellen, indem sie ein schriftliches Gesuch mit einer Beschreibung des Projekts, einem Kostenplan und einer Begründung für die Förderwürdigkeit einreichen. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn des Projekts, beim Schatzmeister oder dem Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (3) Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn die geplanten Maßnahmen den satzungsgemäßen Zwecken des Verbandes dienen. Die Förderung kann nur in dem Umfang erfolgen, in dem der Finanzrahmen des Verbandes dies zulässt.
- (4) Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem verfügbaren Budget des Verbandes und kann je nach Projekt oder Antrag variieren. Es besteht kein Anspruch auf die volle Deckung der beantragten Kosten. Der Verband kann anteilige oder pauschale Zuschüsse gewähren.
- (5) Innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des geförderten Projekts ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der die tatsächlichen Kosten sowie eine kurze Beschreibung des Erfolgs und der Ergebnisse des Projekts enthält. Erfolgt dieser Nachweis nicht, kann der Zuschuss teilweise oder vollständig zurückgefordert werden.

§ 10 Außerordentliche Beitragsermäßigung/ Beitragsnachlass

Über Beitragsermäßigung bzw. Beitragsnachlass außerhalb der Beitragsordnung kann auf Antrag und nach Beschlussfassung der 1. bzw. 2. Vorsitzende, der Geschäftsführende Vorstand oder der Geschäftsführer entscheiden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Kassenordnung wurde am 15. März 2025 durch die Vertreterversammlung beschlossen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.